



§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Auch Engel brauchen Schutzengel“.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.

Nach Eintrag die Bezeichnung **„Auch Engel brauchen Schutzengel e.V.“** erhalten.

Der Verein wird die Abkürzung: **AEBS.org** tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 94163 Saldenburg, Bayerwaldstr. 36.

Gerichtsstand ist Passau.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger und notleidender Menschen im In- und Ausland (ins besondere Rumänien) aber auch Förderung aller Menschenrechte durch Ermittlungsarbeit, Beratung und durch Aktionen schwerwiegende Verletzungen dieser Menschenrechte zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Hilfstransporte, Unterstützung von Jugendprojekten, Aufbauleistungen je nach Bedarf und Möglichkeiten finanziell, mit Sachspenden und/ oder personeller Hilfe.

Insbesondere soll der Vereinszweck erreicht werden durch:

1. Beschaffung und Versand von Arzneimitteln, Verbandstoffen und medizinischen Geräten je nach den Bedürfnissen der betreuten Projekte.
2. Kostenübernahme der Krankenhaus- und Behandlungskosten
3. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen
4. Unterhaltung von Kindergärten, Kinder- u. Jugendheimen, Altenheimen
5. Beratung und Hilfeleistung bei Behördengängen
6. Hilfestellung zum Erhalt von Aufenthaltsrecht in der Europäische Union
7. Finanzielle Beihilfe zum Lebensunterhalt
8. Unterstützung u. Beratung bei der Suche und Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen
9. Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen
10. Mitglieder erhalten darüber hinaus kostenlose Rechtsberatung im außergerichtlichen Bereich zu Fragen des Arbeitsrechts, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die jeweilige



Beratung wird für die Mitglieder von zur Rechtsberatung zugelassenen Personen durchgeführt.

11. Mitglieder können vor Gericht laut §11 ArbGG Abs. 2 nr.4 sich vertreten lassen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein „**Auch Engel brauchen Schutzengel**“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der „**Auch Engel brauchen Schutzengel**“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem 16. Lebensjahr werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

„z.B., wenn Beitrag über 6 Monate im Verzug ist“

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. (MITGLIEDSBEITRAG stand: 15.06.13)

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag),
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (gewählt oder abberufen ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt),
- d) Beschlussfassung über die Aufgaben und Ziele des Vereins,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- g) Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.



Auch Engel brauchen Schutzengel e.V.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Bestellung ist, sofern ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, jederzeit widerruflich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
- f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt i.S.v. § 26 BGB jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Sitzung des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt.

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.



Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Haftungsansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Heiner-Buttenberg-Stiftung, Bonner Str. 25, 53340 Meckenheim, das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Schlussbestimmung

Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Vorstand berechtigt.



§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung am 23/03/2019 beschlossen.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Sanda-Cristina
Mocanu Gollent

1. Vorsitzender

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Erich-Eduard
Mocanu Gollent
Kassenwart

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

2. Vorsitzender